

# Gartenordnung



- 1.** Allgemeines
- 2.** Gestaltung und Nutzung der Kleingärten
- 3.** Errichtung von Bauwerken
- 4.** Umwelt- und Naturschutz
- 5.** Nutzung und Pflege der Gemeinschaftsgeräte
- 6.** Wege
- 7.** Tierhaltung
- 8.** Ordnung und Ruhe
- 9.** Verstöße
- 10.** Hausrecht
- 11.** Schlussbestimmungen

## 1. Allgemeines

Diese Gartenordnung ist auf der Grundlage der Gartenordnung des Landesverbandes Brandenburg e.V. modifiziert für den Kreisverband der Kleingärtner Cottbus-Stadt e.V. aufgebaut. Eingefügt wurden speziell Ergänzungen und spezifische Maßnahmen für den Kleingartenverein „Brandenburg e.V.“

Eine Gartenordnung beinhaltet als Grundordnung die Regeln für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten sowie für die Ordnung, Pflege, Sauberkeit und für das Zusammenleben in der Kleingartenanlage. Sie ist Bestandteil der Kleingarten-Pachtverträge.

Sie regelt die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern, die auf gegenseitige Achtung und Unterstützung, kameradschaftliche Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten beruhen.

## 2. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

- (1) In jedem Kleingarten ist zwingend eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf zu betreiben.
- (2) Mindestens ein Drittel (1/3) der Kleingartenfläche laut Kleingarten-Pachtvertrag ist vor allem für die Erzeugung von Obst und Gemüse, aber auch Feldfrüchte, z. B. Kartoffeln und Blumen zu nutzen.

## Unzulässig sind:

- Monokulturen jeglicher Art
- reine Kern- und/oder Beerenobstgehölze auf Rasen
- überwiegender Anbau von Blumen
- Anpflanzungen hochwachsender Laub- und Nadelgehölze (z. B. Fichten jeder Art, Kiefern, Birken etc.)

Vorhandener Bestand von Fichten, Tannen, Kiefern und Koniferen sind in ihrer Wuchshöhe auf 2,50 m zu begrenzen.

- (3) Für Rasenbewuchs dürfen nicht mehr als 30% der im Kleingarten-Pachtvertrag ausgewiesenen Gartenfläche genutzt werden.
- (4) Es dürfen nur niedrige und halbhohle Ziersträucher (bis zu einer Höhe von 2,50 m) Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten. (u.a. [Wacholder, Zypressen aller Art](#)) siehe Anlage 1

Darüber hinaus kann jeder Kleingärtner seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kleingarten-Pachtvertrages, der geltenden Gesetze und Satzungen der Stadt Cottbus nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig nutzen und ästhetisch gestalten.

- (5) In den Kleingärten sind bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm zu pflanzen und zu erhalten. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollten gepflegt und erhalten werden, wenn sie benachbarte Kleingartennutzer nicht in der Benutzung des Kleingartens beeinträchtigen. (Anlage 1)
- (6) Die Wuchshöhen von Hecken sind wie folgt einzuhalten:
  - Zwischen den Kleingärten kann die Höhe der Hecke 0,70 m betragen;
  - zu den Wegen innerhalb der Kleingartenanlage darf die Hecke eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten;
  - die Hecke zur Außengrenze der Kleingartenanlage sollte auf eine Höhe zwischen 1,80 m bis 2,20 m gehalten werden.
- (7) Ziergehölze sollten eine Grenz Entfernung von 1,00 m einhalten, die Höhe ist auf 2,50 m zu begrenzen.
- (8) Kann der Kleingartenpächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bearbeiten, darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters bzw. dessen Bevollmächtigten (Vorstand des Kleingartenvereins) einen Betreuer einsetzen.
- (9) Die Nutzung des Kleingartens zur Gewinnung von Sand, Erden oder anderen Bodenbestandteilen und den damit verbundenen erheblichen Veränderungen des Bodenprofils ist nicht zulässig.

### 3. Errichtung von Bauwerken

Die Errichtung von Bauwerken erfolgt auf der Grundlage der Bauordnung des Kreisverbandes der Kleingärtner Cottbus-Stadt e.V. und der, der Vereine.

- (1) Im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung des Kleingartens gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG kann in Anlehnung an den § 3 Abs. 2 BKleingG eine Laube mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz errichtet werden.
- (2) Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen Grundfläche dürfen höchstens 10% der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt werden. Die Verwendung von Ort- bzw. Schüttbodyeton ist nicht zulässig.
- (3) Vor Errichtung bzw. beabsichtigter Veränderung der Gartenlaube oder anderer Bauwerke ist der Kleingartenpächter verpflichtet, auf eigene Kosten die Zustimmung des Verpächters bzw. dessen Bevollmächtigten (Vorstand des Kleingartenvereins) und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Die bei Zustimmung bzw. Genehmigung ausgesprochenen Auflagen sind bindend.

- (4) Mit Zustimmung des Verpächters bzw. dessen Bevollmächtigten (Vorstand des Kleingartenvereins) können Windschutzblenden und Pergolen errichtet, sowie Zier- und Wasserpflanzenteiche mit flachem Randstreifen bis max. 10 m<sup>2</sup> Wasserfläche errichtet werden. Bei der Anlage dieser Teiche sind Folien oder industriell gefertigte Plasteteiche zu verwenden.
- (5) Je Kleingarten kann ein Kleingewächshaus (Kalthaus), Folienzelt mit maximaler Grundfläche bis zu 10 m<sup>2</sup> und einer Höhe bis 2,50 m errichtet werden. Darüber hinaus können Folientunnel und Frühbeetkästen aufgestellt werden.
- (6) Das saisonbegrenzte Aufstellen von transportablen Schwimmbecken und Zelten im Kleingarten ist statthaft. Ausgenommen hiervon sind Becken und Zelte mit mehr als 12 m<sup>2</sup> Grundfläche.

Bei festeingebauten Pools wird dem Pächter alternativ vorgeschlagen, eine andere Fläche, wie z. B. Terrasse oder Schuppen zurückzubauen, um den Pool zu behalten. Neuanträge werden nicht genehmigt.

- (7) Das Aufstellen von Kinderspielhäusern als Spielgeräte bis zu einer Größe von 2 m<sup>2</sup> Grundfläche (max. Höhe 1,25 m) ist möglich. Sie dürfen nur zweckgebunden genutzt werden.
- (8) Die Errichtung von sichtbehinderten Einfriedungen an Straßen oder im Kleingarten ist von der vorherigen Zustimmung durch den Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigten (Vorstand des Kleingartenvereins) abhängig.
- (9) Die Grenzabstände für Lauben, baulicher Anlagen, Gewächshäuser und Folienzelte betragen mindestens 1,50 m zu den angrenzenden Nachbargärten.  
Bei Neuanträgen von Teichen und Schwimmbecken beträgt der Mindestabstand 3,00 m zu den Nachbargärten.
- (10) Die Höhe von Sichtschutzelementen (Flechtzäune) wird auf max. 2,00 m begrenzt. Die Errichtung ist nur zu den seitlichen und hinteren Gartennachbarn möglich. Es ist unzulässig, eine Grenzseite komplett mit Sichtschutzelementen zu verschließen. Auf jeden Fall müssen die (betroffenen) Nachbarn schriftlich ihr Einverständnis erklären.
- (11) Nicht zulässig ist die Neuerrichtung von feststehenden Geräteschuppen, Garagen, freistehenden Toiletten, festen Feuerstellen mit Schornstein und nicht genehmigten Kleintierställen.
- (12) Rechtmäßig errichtete andere bauliche Anlagen sind so instand zu halten, dass sie für Dritte keine Gefahren darstellen und den Gesamteindruck des Kleingartens und der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigen.
- (13) Bei Kündigung des Kleingartenpachtverhältnisses nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BKleingG und bei Pächterwechsel besteht für die unter Pkt. 6 und 7 aufgeführten Baulichkeiten sowie für geduldete Terrassenüberdachungen und

transportable Gerätehäuser kein Entschädigungsanspruch. **Auf Wunsch des Käufers sind diese auch zurück zu bauen bzw. zu entfernen.**

- (14) Bei Feststellung rechtswidriger Anlagen oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Kleingärten sind die Kleingartenpächter auf Verlangen des Verpächters bzw. dessen Bevollmächtigten (Vorstand des Kleingartenvereins) zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf ihre Kosten verpflichtet.

#### 4. Umwelt- und Naturschutz

- (1) Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Kleinstbiotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.
- (2) In jedem Kleingarten sind durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge zu schaffen und zu erhalten. Dazu sollten Reisig- und Steinhäufen sowie Trockenmauern und Gartenteiche mit Uferandbepflanzung angelegt und Totholz erhalten werden.
- (3) Alle Gartenabfälle, Laub und Stalldung sind sachgemäß zu kompostieren. Das Verbrennen von Abfällen, frischen Hecken und Baumschnitt, Reisig sowie größeren Ästen ist grundsätzlich nicht gestattet. Beim Anlegen eines Kompostplatzes ist ein Mindestabstand von 0,50 m zur Kleingartengrenze einzuhalten. **Sollten die Nachbargärten Einigung erzielen, die Kompostplätze direkt an der Grundstücksgrenze aufzustellen, so ist eine schriftliche Vereinbarung der Parteien zu verfassen und zu unterschreiben und sodann dem Vorstand zu übergeben.**

Die Verwendung von asbesthaltigen Materialien für die Einfriedung von Gartenwegen und Komposthaufen ist nicht gestattet.

- (4) Fäkalien, Grau- und Schwarzwasser sind nach Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Kleingartenpächter in abflusslosen Sammelgruben aufzufangen und zu entsorgen. Es sind lediglich unter Bestandschutz stehende geprüfte abflusslose Sammelgruben zulässig. Ein Anschluss einzelner Kleingärten an das öffentliche Kanalnetz ist grundsätzlich auszuschließen.
- (5) Jeder Kleingartennutzer hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte zu bekämpfen. Meldepflichtige Schaderreger sind durch die Kleingärtner und Vorstände den dafür zuständigen Behörden anzuzeigen.
- (6) Bei der Förderung der Bodenfruchtbarkeit haben Gründüngungspflanzen und Mulchen Vorrang vor dem Einsatz chemischer Düngemittel.
- (7) Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Torf ist in den Kleingärten auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- (8) Alle Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten ausgeschlossen sind.
- (9) Zur Gewährleistung des Vogelschutzes in den Kleingartenanlagen ist für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken für Vögel zu sorgen.
- (10) Bei vorhandenem Brutbesatz hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. des lfd. Jahres zu unterbleiben.

#### 5. Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen und –anlagen

- (1) Die Kleingärtner sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte der Kleingartenanlage zu nutzen.

Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, ist der Kleingartenpächter haftbar auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.

Bei der Ausleihung der Geräte, sind das Datum und der Name der ausleihenden Person sowie bei der Rückgabe der Zustand in dem ausgelegten Buch zu vermerken.

- (2) Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen und mit finanziellen Mitteln (Umlagen) zu beteiligen. Für Gemeinschaftsarbeiten können durch den Kleingartenpächter Ersatzpersonen gestellt bzw. ein finanzieller Ausgleich geleistet werden. **Entsprechende Details sind der Beitragsordnung zu entnehmen.**

Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit zur Errichtung und Pflege von gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die Nichtzahlung des finanziellen Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden können zur Kündigung des Kleingarten-Pachtvertrages nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes führen.

- (3) Der Kleingartenpächter hat für den Schutz und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen einzutreten, etwaige Missstände abzustellen oder diese dem Vorstand des Kleingartenvereins anzuzeigen.
- (4) Der zur Gemeinschaftsfläche der Kleingartenanlage gehörende Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (5) Nicht gestattet ist das Abbrennen von den an die Kleingartenanlage angrenzenden Weg- und Feldrainen.

- (6) Die sich aus den Satzungen der Stadt ergebenden Anliegerpflichten (Arbeitsleistungen und grundstücksbezogene Gebühren) obliegen dem Kleingartenpächter anteilig.

## 6. Wege

- (1) Jeder Kleingartenpächter hat die an seinen Kleingarten grenzenden Wege bis zur halben Breite zu pflegen und sauber zu halten.
- (2) Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen ist untersagt. Ausgenommen davon sind außerordentlich Gehbehinderte (Vermerk „aG“ im Schwerbeschädigtenpass) und Materialtransporte.

Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand des Kleingartenvereins auf Antrag. Werden Baumaterialien, Bauschutt, Stallmist oder andere Stoffe mit Genehmigung des Vorstandes des Kleingartenvereins und unter Beachtung der üblichen Sicherheitsbestimmungen auf den Wegen innerhalb der Gartenanlage abgeladen, so sind diese innerhalb von 12 Stunden wieder zu entfernen sowie deren Rückstände zu beseitigen. Behinderungen bei der Benutzung der Wege sind dabei zu vermeiden.

## 7. Tierhaltung

- (1) Haus- und Kleintierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt. Davon ausgenommen ist die Bienenhaltung.
- (2) Die durch Ausnahmeregelungen (§20 a Abs. 7 BKleingG) zugelassene Haltung von Kaninchen, Hühnern, Tauben und Exoten darf die kleingärtnerische Nutzung der Kleingärten und die Kleingärtnergemeinschaft nicht stören.
- (3) Werden Haustiere, z. B. Hunde, Katzen und Vögel in die Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Kleingartenpächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt und dem Naturschutz entsprochen wird. **Hunde sind nicht unbeaufsichtigt im Garten bzw. in der Laube zurückzulassen.**

Das Füttern von frei herumlaufenden wilden Katzen ist nicht gestattet.

- (4) Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens grundsätzlich Leinenzwang. Durch die Hundehalter ist zu sichern, dass Verunreinigungen der Wege und Plätze vermieden werden. Die Beseitigung von Exkrementen hat sofort zu erfolgen.

**Sollte der Kleingartenpächter seiner Aufsichtspflicht nicht nachkommen, ist der Hundehalter verpflichtet, den Hund im Garten anzuleinen. Bei Zuwiderhandlungen und einer mündlichen Verwarnung durch den Vorstand der Kleingartenanlage ist ein Ordnungsgeld in Höhe von 15,-- € zu entrichten. (Siehe Beitragsordnung)**

- (5) Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

## 8. Ordnung und Ruhe

- (1) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist in der Kleingartenanlage strengstens verboten. Ausnahmen regeln die Vorstände in eigener Zuständigkeit.
- (2) Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet, die für die Kleingartenanlage durch den Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigten (Vorstand des Kleingartenvereins) festgelegte Ordnung zur Benutzung der Wege, zum Schließen der Tore oder Türen der Kleingartenanlage einzuhalten.
- (3) Das Reparieren und **Reinigen** von Kraftfahrzeugen im Bereich der Kleingartenanlage ist verboten. Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen, **Wohnwagen, Anhängern u.ä.** ist nur auf ausdrücklich dafür vorgesehenen Plätzen **außerhalb** erlaubt.

Die Wege im Umkreis der Kleingartenanlage sind entsprechend der Wegeverhältnisse in angemessener Geschwindigkeit zu befahren.

- (4) Die Kleingartenpächter sind verpflichtet, auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten und ihre Angehörigen und Gäste dazu entsprechend anzuhalten. Beim Aufenthalt in der Kleingartenanlage ist ruhestörender Lärm zu vermeiden.
- (5) Es gelten die folgenden besonderen Ruhezeiten:

In der Zeit vom 01.04. bis 15.10. des lfd. Jahres

- täglich zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr
- vor 08.00 und nach 20.00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen ganztägig

**Feierlichkeiten sind mit Aushang im Schaukasten bekanntzugeben. Ab 22.00 Uhr ist die Musik auf normale Lautstärke einzustellen.**

- (6) Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird.

## 9. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigten (Vorstand des Kleingartenvereins) in einer angemessenen Frist nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens der Kleingartenpächter zur Kündigung der Kleingartennutzungsverträge bzw. Kleingarten-Pachtverträge führen.

## 10. Hausrecht

- (1) Der Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigte (Vorstand des Kleingartenvereins) sind berechtigt, die Kleingärten zur Überprüfung und Einhaltung der Pachtbestimmungen nur im Beisein des Pächters zu betreten. Zum Ablesen der Wasseruhren und bei Maßnahmen die durch Verschulden des Pächters vom Vorstand behoben werden müssen, ist der Vorstand berechtigt die Gärten ohne Beisein des Pächters zu betreten.
- (2) Bei Havarien oder drohenden Gefahren für andere Personen und Sachen ist das Betreten der Kleingärten ohne Abstimmung mit dem Pächter zulässig.
- (3) Der Verpächter sowie dessen Bevollmächtigte (Vorstand des Kleingartenvereins) sind berechtigt, Familienangehörigen der Kleingartenpächter und Besuchern, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zeitbegrenzt zu untersagen.

## 12. Schlussbestimmungen

- (1) Die Gartenordnung wurde am 23.11.2015 durch die Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins „Brandenburg e.V.“ beschlossen.
- (2) Die geänderte Gartenordnung ersetzt die Gartenordnung vom 28.01.2005 des „Kreisverbandes der Kleingärtner Cottbus-Stadt e.V.“ und tritt an dem auf die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung folgenden Tag dem 24.11.2015 in Kraft.

Cottbus, 23.11.2015

Axel Blöse  
Vorsitzender des Kleingartenvereins „Brandenburg e.V.“